

2007<sup>8</sup>

# FSK

**Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft**

# Inhalt

<b>Praxis der FSK-Altersfreigaben</b>	<b>4</b>
<b>Geschichte der FSK</b>	<b>10</b>
<b>FSK im Dialog</b>	<b>13</b>
<b>FSK in der Diskussion</b>	<b>15</b>



Jugendschutz ist eine Angelegenheit, die der Film- und Videowirtschaft in Deutschland sehr am Herzen liegt. Sie engagiert sich nachhaltig und mit großem Aufwand seit über 50 Jahren in der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, der ältesten deutschen Selbstkontrollereinrichtung. Die FSK kennzeichnet Kinofilme, Videos und digitale Trägermedien mit den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Altersfreigaben.

Die FSK genießt eine hohe Akzeptanz – wozu entscheidend beiträgt, dass an ihren Entscheidungen Bürgerinnen und Bürger aus vielen gesellschaftlichen Gruppen als Prüferinnen und Prüfer beteiligt sind.

Immer wieder wird das Thema Jugendmedienschutz kontrovers diskutiert. Oft wird mehr von ihm erwartet, als er zu leisten vermag. Jugendschutz ist außerstande Probleme zu lösen, die unsere Gesellschaft als Ganze betreffen.

Die stets erneut auszuhandelnde Güterabwägung zwischen grundgesetzlich garantierter Freiheit der Kunst und gesetzlich vorgegebenen Schutzbestimmungen kann in einer offenen und pluralen Gesellschaft nur im ständigen Diskurs aller Beteiligten angemessen und verantwortungsbewusst getroffen werden. Wir begrüßen deshalb sehr eine Stärkung der Selbstkontrolle auf Seiten der Anbieter; ebenso wie alle Bemühungen, die Medienkompetenz der jugendlichen Zuschauerinnen und Zuschauer zu entwickeln und zu fördern.

*Steffen Kuchenreuther*  
*Präsident der SPIO*  
*Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.*

*Januar 2003*

Rechtliche Grenzen im Jugendmedienschutz sind notwendig. Die Länder und der Bund haben durch den Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien und das Jugendschutzgesetz die Voraussetzungen zur Regulierung aller jugendschutzrelevanten Medienangebote geschaffen. Dieser neue Rechtsrahmen für den Jugendmedienschutz optimiert die bestehende Praxis für alle Bereiche: Bei Trägermedien – wozu Filme, Videos, DVD's, Computerspiele zählen – wird die Übernahme der Prüfvoten der Selbstkontrolle durch den Staat festgeschrieben. Für den Rundfunk und die Telemedien wird ebenfalls ein Schwerpunkt bei der Selbstkontrolle gesetzt.

Die Obersten Landesjugendbehörden und die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft haben durch die bisherige Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft, zwischen staatlichen Aufgaben und freiwilliger Selbstverpflichtung ein überzeugendes und zukunftsweisendes Modell geschaffen, das angesichts der Medienvielfalt im Offline- und Onlinebereich für den Jugendschutz beispielgebend ist.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Prüfvoten in den Ausschüssen der FSK sind Voraussetzungen für eine breite gesellschaftliche Akzeptanz. Hierzu trägt die jahrzehntelange Arbeit zwischen den Obersten Landesjugendbehörden, der Film- und Videowirtschaft, den Fernsehveranstaltern, dem Bundesjugendring, den Kirchen, der Kultusministerkonferenz u.a. bei.

Ebenso wichtig ist es, Kinder und Jugendliche zur demokratischen Teilhabe an der Mediengesellschaft zu befähigen. Ich unterstütze es deshalb sehr, dass schon seit Jahren Veranstaltungen mit Jugendgruppen und Schulklassen in der FSK durchgeführt werden, um die Kriterien der Altersfreigaben kritisch mit Schülerinnen und Schülern zu diskutieren.

Das für den Jugendschutz federführende Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz wird sich auch künftig für eine konstruktive Zusammenarbeit der Länder mit der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft und der FSK einsetzen.

*Doris Ahnen*  
*Ministerin für Bildung, Frauen und Jugend*  
*Rheinland-Pfalz*

# Praxis der FSK-Altersfreigaben

## Aufgaben und rechtliche Grundlagen der FSK

Im Zentrum der Arbeit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft stehen Altersfreigabeprüfungen für Filme, seit Anfang der 80er-Jahre vermehrt auch für Videokassetten, DVDs und „filmische“ CD-ROMs, die in der Bundesrepublik Deutschland für die öffentliche Vorführung und Verbreitung vorgesehen sind. Für diese Medien führt die FSK freiwillige Prüfungen durch. Seit Beginn der Tätigkeit der FSK im Jahre 1949 sind auf diese Weise insgesamt mehr als 100.000 Filme und Bildträger geprüft worden, im Jahr 2005 waren dies zuletzt über 3.500 Einzelprüfungen.

Entsprechend den Grundlagen der FSK wird eine Freigabe für eine bestimmte Altersklasse beschlossen. Darüber hinaus prüft die FSK auch die Eignung von Filmen für die Vorführung an Feiertagen. Eine Vorlagepflicht bei der FSK besteht nicht; die in der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO) zusammengeschlossenen Wirtschaftsverbände haben ihre Mitglieder jedoch verpflichtet, nur von der FSK geprüfte Produkte öffentlich anzubieten. Für eine Jugendfreigabe ist allerdings eine gesetzlich vorgeschriebene Alterskennzeichnung erforderlich, die von der FSK vorgenommen wird.

Die Bundesländer haben in einer Ländervereinbarung beschlossen, die FSK-Entscheidungen bundesweit zu übernehmen. Sie bedienen sich der FSK als gutachterlicher Stelle.

Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der FSK sind das Jugendschutzgesetz (bis 1.4.2003 JÖSchG, danach JuSchG §§ 11-15), die „Grundsätze der FSK“ in der derzeit gültigen Fassung sowie die Feiertagsvorschriften der Länder. Filme und Bildträger mit dem FSK-Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ können von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) nicht indiziert werden. Werbefilme und Trailer werden auf gesetzlicher Grundlage geprüft.

Freigegeben  
ohne  
Altersbeschränkung  
gemäß § 14  
JuSchG  
FSK

Freigegeben  
ab 6 Jahren  
gemäß § 14  
JuSchG  
FSK

## Grundsätze der FSK

Die „Grundsätze der FSK“ sind die Basis für die Prüfpraxis. Sie werden von der Grundsatzkommission festgelegt, die, um einen breiten Konsens zu wahren, Beschlüsse nur mit 3/4-Mehrheit fassen kann. Anliegen dieser Grundsätze ist die wirksame Durchsetzung der im Grundgesetz verankerten Meinungs- und Informationsfreiheit, insbesondere auch der Presse- und Kunstfreiheit, in Abwägung mit anderen Grundrechten, wie dem Grundrecht von Kindern und Jugendlichen auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit. § 2 der Grundsätze regelt die „Richtlinien für die Prüfung der Filme und Bildträger“. Die FSK hat die im Grundgesetz geschützten Werte, insbesondere die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie die in Art. 5 GG eingeräumte Freiheit der Kunst zu beachten.

In diesem Rahmen darf kein Film oder Bildträger:

1. das sittliche oder religiöse Empfinden oder die Würde des Menschen verletzen, entsittlichend oder verrohend wirken oder gegen den grundgesetzlich gewährleisteten Schutz von Ehe und Familie verstoßen, im Besonderen brutale und sexuelle Vorgänge in übersteigerter,

### Die Mitglieder der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.

- AG Verleih – Arbeitsgemeinschaft der unabhängigen Filmverleiher e.V.
- Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.
- Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V. (BVV)
- Cineropa e.V.
- FDW Werbung im Kino e.V. (FDW)
- HDF KINO e.V. (HDF)
- Verband der Filmverleiher e.V. (VdF)
- Verband Deutscher Filmexporteure e.V. (VDFE)
- Verband Deutscher Filmproduzenten e.V.
- Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V. (VTFF)

### Außerordentliche Mitglieder

- AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V.
- Bundesverband Deutscher Film- und AV-Produzenten e.V. (BAV)
- German-Films
- Gesellschaft z. Verfolgung v. Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU)
- Interessenverband Deutscher Schauspieler e.V. (IDS)
- Verband Deutscher Schauspieler-Agenturen e.V.

anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form schildern;

2. die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährden oder die Menschenrechte oder Grundrechte missachten, im Besonderen durch totalitäre oder rassenhetzerische Tendenzen;

3. das friedliche Zusammenleben der Völker stören und dadurch die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten gefährden, imperialistische oder militaristische Tendenzen fördern oder das Kriegsgeschehen verherrlichen oder verharmlosen.

Für die Jugendprüfung übernehmen die FSK-Grundsätze in § 18 die Vorschriften des jeweils geltenden Jugendschutzgesetzes (§§ 11-15 JuSchG).

## Rechtsform der FSK

Die FSK ist eine Einrichtung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO), dem Dachverband von derzeit 16 film- und videowirtschaftlichen Verbänden. Seit dem 1. Januar 2002 wird die FSK als Tochtergesellschaft der SPIO e.V. in Form einer GmbH geführt. Einen inhaltlichen Einfluss auf die Arbeit und die Prüfentscheidungen der FSK übt die SPIO nicht aus. Die FSK ist finanziell autonom und finanziert sich über die Prüfgebühren der Antragsteller.

Für die Einhaltung der FSK-Grundsätze ist die Grundsatzkommission verantwortlich. Die Mitgliedsverbände der SPIO sind folgende Selbstverpflichtung eingegangen: „Filme, Videokassetten und vergleichbare Bildträger werden nur dann zur Aufführung, in den Verleih oder in den Verkauf gebracht, wenn sie den Grundsätzen der FSK entsprechen.“

Freigegeben  
ab 12 Jahren  
gemäß § 14  
JuSchG  
FSK

Freigegeben  
ab 16 Jahren  
gemäß § 14  
JuSchG  
FSK

Keine  
Jugendfreigabe  
gemäß § 14  
JuSchG  
FSK

## FSK als regulierte Selbstkontrolle

An den Entscheidungen der FSK sind die Bundesländer beteiligt: zum einen durch die Entsendung von Ständigen Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, zum anderen durch die Mitwirkung von Jugendschutzsachverständigen an den Prüfungen. Die privatrechtliche Trägerschaft der FSK als Tochtergesellschaft der SPIO einerseits und die direkte Mitwirkung der Länder in der FSK andererseits ist für beide Seiten vorteilhaft: Die Länder übernehmen die FSK-Kennzeichnungen als eigene Entscheidungen. Das bedeutet Rechtssicherheit für die Film- und Videowirtschaft sowie eine rasche und zeitnahe Abwicklung der Prüfverfahren in der FSK.

## Beantragung einer FSK-Freigabe

Die FSK-Prüfungen finden im Rahmen eines Antragsverfahrens statt. Auf der Basis der freiwilligen Selbstverpflichtung beantragen die antragstellenden Firmen aus der Film- und Videowirtschaft – Produzenten, Verleiher, Videoprogrammanbieter – rechtzeitig vor der geplanten Veröffentlichung ihrer Produkte bei der FSK die Altersfreigabe. Dies geschieht mit Hilfe eines Formulars, das unter [www.fsk.de](http://www.fsk.de) zur Verfügung steht. Nach Antragstellung findet die Prüfung im Arbeitsausschuss statt.

## FSK-Freigaben

Die FSK-Ausschüsse sprechen Freigaben nach der gesetzlichen Vorgabe aus, dass Filme und vergleichbare Bildträger, „die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“, nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden dürfen. In den FSK-Grundsätzen wird dabei bewusst auf eine vermutete potentielle Wirkung abgestellt. Mit der Altersfreigabe ist keine

pädagogische Empfehlung oder ästhetische Bewertung verbunden. Einen fest gefügten Kriterienkatalog für die Beurteilung der möglichen Wirkungen kann es nicht geben, wohl aber Maßstäbe, die der sachkundigen Auslegung bedürfen.

Hierbei ist grundsätzlich das Wohl der jüngsten Jahrgänge einer Altersgruppe zu beachten. Ebenso sind nicht nur durchschnittliche, sondern auch gefährdete Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen.

## Alterseinstufungen

### „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“

Kleinkinder erleben filmische Darstellungen unmittelbar und spontan. Ihre Wahrnehmung ist vorwiegend episodisch ausgerichtet, kognitive und strukturierende Fähigkeiten sind noch kaum ausgebildet. Schon dunkle Szenarien, schnelle Schnittfolgen oder eine laute und bedrohliche Geräuschkulisse können Ängste mobilisieren oder zu Irritationen führen. Kinder bis 6 Jahre identifizieren sich vollständig mit der Spielhandlung und den Filmfiguren. Vor allem bei Bedrohungssituationen findet eine direkte Übertragung statt. Gewaltaktionen, aber auch Verfolgungen oder Beziehungskonflikte lösen Ängste aus, die nicht selbstständig und allein abgebaut werden können. Eine schnelle und positive Auflösung problematischer Situationen ist daher sehr wichtig.



**Das Sams – Der Film**

D 2001 R: Ben Verbong  
2001 „freigegeben ohne Altersbeschränkung“

### „Freigegeben ab 6 Jahren“

Ab 6 Jahren entwickeln Kinder zunehmend die Fähigkeit zu kognitiver Verarbeitung von Sinneseindrücken. Allerdings sind bei den 6- bis 11-Jährigen beträchtliche Unterschiede in der Entwicklung zu berücksichtigen. Etwa mit dem neunten Lebensjahr beginnen Kinder, fiktionale und reale Geschichten unterscheiden zu können. Eine distanzierende Wahrnehmung wird damit möglich. Bei jüngeren Kindern steht hingegen noch immer die emotionale, episodische Impression im Vordergrund. Ein 6-jähriges Kind taucht noch ganz in die Filmhandlung ein, leidet und fürchtet mit den Identifikationsfiguren. Spannungs- und Bedrohungsmomente können zwar schon verkräftet werden, dürfen aber weder zu lang anhalten noch zu nachhaltig wirken. Eine positive Auflösung von Konfliktsituationen ist auch hier maßgebend.

### „Freigegeben ab 12 Jahren“

Bei Jugendlichen dieser Altersgruppe ist die Fähigkeit zu distanzierter Wahrnehmung und rationaler Verarbeitung bereits ausgebildet. Erste Genre-Kenntnisse sind vorhanden. Eine höhere Erregungsintensität, wie sie in Thrillern oder Sciencefiction-Filmen üblich ist, wird verkräftet. Problematisch ist dagegen zum Beispiel die Bilderflut harter, gewaltbezogener Actionfilme, die zumeist noch nicht selbstständig verarbeitet werden kann. 12- bis 15-Jährige befinden sich in der Pubertät,



**Walt Disneys – Der Schatzplanet**

USA 2002 R: Ron Clements, John Musker  
2002 „freigegeben ab 6 Jahren“

einer schwierigen Entwicklungsphase der Selbstfindung, die mit großer Unsicherheit und Verletzbarkeit verbunden ist. Insbesondere Filme, die zur Identifikation mit einem „Helden“ einladen, dessen Rollenmuster durch antisoziales, destruktives oder gewalttätiges Verhalten geprägt ist, bieten ein Gefährdungspotenzial. Die Auseinandersetzung mit Filmen, die gesellschaftliche Themen seriös problematisieren, ist dieser Altersgruppe durchaus zumutbar und für ihre Meinungs- und Bewusstseinsbildung bedeutsam.

## „Freigegeben ab 16 Jahren“

Bei 16- bis 18-Jährigen kann von einer entwickelten Medienkompetenz ausgegangen werden. Problematisch bleibt die Vermittlung sozial schädigender Botschaften. Nicht freigegeben werden Filme, die Gewalt tendenziell verherrlichen, einem partnerschaftlichen Rollenverhältnis der Geschlechter entgegenstehen, ein-

zelne Gruppen diskriminieren oder Sexualität auf ein reines Instrumentarium der Triebbefriedigung reduzieren. Auch die Werteorientierung in Bereichen wie Drogenkonsum, politischer Radikalismus oder Ausländerfeindlichkeit wird mit besonderer Sensibilität geprüft.

## „Keine Jugendfreigabe“

Das „höchste“ Kennzeichen hat sich im Laufe der Geschichte gewandelt. Lautete es bei seiner Einführung 1957 zunächst „freigegeben ab 18 Jahren“, so wurde es 1985 durch „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ ersetzt; im neuen Jugendschutzgesetz ab 2003 heißt es „keine Jugendfreigabe“. Dieses Kennzeichen wird vergeben, wenn die Grenzen der oben zitierten Grundsätze der FSK eingehalten sind und keine (einfache bzw. schwere) Jugendgefährdung vorliegt.

## Prüfung für die stillen Feiertage

Nach Art. 140 des Grundgesetzes sind die Sonn- und Feiertage gesetzlich geschützt. Besonderen Rechtsschutz genießen die „stillen“ Feiertage Karfreitag, Allerheiligen, Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totensonntag. Nicht freigegeben für die stillen Feiertage werden Filme, die dem Charakter dieser Feiertage so sehr widersprechen, dass eine Verletzung des religiösen und sittlichen Empfindens zu befürchten ist.



**Tomb Raider – Lara Croft**  
USA 2001 R: Simon West  
2001 „freigegeben ab 12 Jahren“



**American Beauty**  
USA 1999 R: Sam Mendes  
2000 „freigegeben ab 16 Jahren“



**Fight Club**  
USA 1999 R: David Fincher  
1999 „nicht freigegeben unter 18 Jahren“

## Die FSK-Prüfgremien

Über 250 Prüferinnen und Prüfer sind ehrenamtlich für die FSK tätig, der Anteil der Frauen beträgt 45 Prozent. Die Prüfer werden zum einen Teil von den Verbänden der Film- und Videowirtschaft, zum anderen Teil von der öffentlichen Hand benannt. Bei der FSK wird täglich in drei bis vier parallel arbeitenden Ausschüssen geprüft. Die Prüfer kommen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen und Berufsfeldern. Unter ihnen sind Journalisten, Lehrer, Psychologen, Medienwissenschaftler, Filmhistoriker, Studenten, Sozialarbeiter, Hausfrauen, Richter und Staatsanwälte. Viele haben Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Diskussionen in den Ausschüssen sind vertraulich, die Abstimmungsergebnisse bleiben geheim. Die Entscheidungen werden mehrheitlich gefällt; Stimmenthaltung ist nicht möglich. Die Ausschussmitglieder sind in ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden. Keiner von der Film- und Videowirtschaft benannter Prüfer darf in einem Unternehmen der Branche beschäftigt sein.

## Der Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss als erste Instanz besteht aus sieben Prüfern. Drei Prüfer sind von der Film- und Videowirtschaft benannt, vier von der öffentlichen Hand. Die Prüfer der öffentlichen Hand sind: der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden, ein turnusmäßig wechselnder Jugendschutzsachverständiger aus einem der 16 Bundesländer sowie zwei – ebenfalls im Turnus wechselnde – Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen, die in der Grundsatzkommission vertreten sind.

Bei der Jugendprüfung führt der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK den Vorsitz. Eine Altersfreigabe kann auch mit Auflagen erteilt werden. Die antragstellende Firma hat die Wahl, die Auflagen, d.h. Schnitte, durchzuführen oder die nächsthöhere Altersfreigabe zu akzeptieren. Sie kann auch eine geänderte Fassung zur Neuprüfung vorlegen.

### Juristenkommission

Die antragstellenden Firmen haben die Möglichkeit, bei der Ablehnung der Kennzeichnung oder anstelle der Prüfung durch die FSK eine gutachterliche Stellungnahme durch die Juristenkommission (JK) der SPIO einzuholen. Diese aus drei unabhängigen Juristen bestehende Kommission prüft, ob ein Film oder Bildträger gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt. Ein JK-Votum hat den Status eines privatrechtlichen Gutachtens, das lediglich die strafrechtliche Unbedenklichkeit, nicht jedoch eine Übereinstimmung mit den Prüfungsgrundsätzen der FSK zum Ausdruck bringt.



Erste Prüfungen im Schloss Biebrich, Wiesbaden in den 50er-Jahren



## Gesonderte Prüfverfahren

Spielfilme unter 60 Minuten und Filme, die bereits im Fernsehen ausgestrahlt wurden oder für die nach 10 Jahren eine erneute Prüfung beantragt wird, prüft ein verkleinerter Arbeitsausschuss. Er besteht aus je einem Delegierten der öffentlichen Hand, der Film- und Videowirtschaft sowie dem Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden.

Für Dokumentationen, Videoclips und TV-Serien gilt ein vereinfachtes Prüfverfahren.

## Der Hauptausschuss als Berufungsinstanz

Für den Antragsteller oder die überstimmte Minderheit des Arbeitsausschusses besteht die Möglichkeit, den Hauptausschuss als zweite Instanz für eine erneute Prüfung anzurufen. Die Berufung und ihre Begründung müssen schriftlich eingereicht werden. Der Hauptausschuss ist mit neun Prüfern besetzt, von denen keiner an der Entscheidung der Vorinstanz beteiligt war. Bei einer Berufung des Antragstellers darf die angefochtene Entscheidung nicht zu dessen Nachteil geändert werden.

## Appellation

Jedem Bundesland steht das Recht der Appellation zu. Das gleiche Recht haben die Spitzenverbände der Film- und Videowirtschaft über ihre Geschäftsstellen im Einvernehmen mit dem Antragsteller. Der Appellationsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat, zwei Sachverständigen für Jugendschutz und vier von den Obersten Landesjugendbehörden berufenen Vertretern zusammen. Die Entscheidungen des Appellationsausschusses im FSK-Prüfverfahren haben abschließende Geltung.



Mitglieder eines Arbeitsausschusses bei der Filmprüfung 2003  
Hi. Reihe re.: Ursula Wedel, Leitung der FSK 1989 - 2002

### Kennzeichnung durch die Industrie

Gemäß Jugendschutzgesetz (§ 14 Abs. 7 JuSchG) können filmische Medien zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken, die offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen, vom Anbieter entsprechend gekennzeichnet werden. Die oberste Landesbehörde führt eine Missbrauchskontrolle dieser Anbieterkennzeichnungen durch.

# Geschichte der FSK

## Entstehung

Am 18. Juli 1949 prüfte die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft im relativ unzerstört gebliebenen Westflügel des Biebricher Schlosses in Wiesbaden mit *INTIMITÄTEN* (Regie Paul Martin, mit Victor de Kowa und Camilla Horn) ihren ersten Film. Der Film war ein so genannter Überläufer, d.h., er war noch in der NS-Zeit hergestellt worden. Im Dezember 1944 von der NS-Filmprüfstelle verboten, wurde er 1947 von der Alliierten Militärzensur freigegeben und lag nun der neu gegründeten FSK zur Prüfung vor. Das Ergebnis lautete: Freigegeben zur öffentlichen Vorführung, „aber nicht vor Jugendlichen unter 16 Jahren und nicht am Karfreitag, Buß- und Betttag und Allerseelen oder Totensonntag“. Bereits 1946 hatte die Stadt Wiesbaden den renommierten Dokumentar- und Kulturfilmregisseur Curt Oertel (*MICHELANGELO* 1936) eingeladen, hier eine „geistige Heimstatt des deutschen und einen Schnittpunkt des internationalen Films“ zu schaffen. Oertel, damals Sprecher der Filmproduzenten der amerikanischen Zone, und Erich Pommer, einst verdienstvoller Produzent der UFA (*DER LETZTE MANN*, *METROPOLIS*), jetzt als oberster Film-Offizier der amerikanischen Besatzungsmacht mit Wiederaufbau und Neuordnung der deutschen Filmindustrie betraut, konzipierten gemeinsam nach dem Vorbild des amerikanischen Production Code von 1930/34 die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft. Horst von Hartlieb, seit 1948 Geschäftsführer des neu gegründeten Verbandes der Filmverleiher e.V. in Wiesbaden, war daran maßgeblich beteiligt. Es war das erklärte Ziel der filmwirtschaftlichen Verbände, behördliches Eingreifen und staatliche Reglementierung überflüssig zu machen, zudem sollte eine Zersplitterung in regionale Einzelverfahren ausgeschlossen werden.

Anfang 1948 richteten die Kultusminister der Länder in den drei westlichen Besatzungszonen eine „Kommission zur Prüfung der Frage: Gefährdung der Jugend durch Filme“ im Hessischen Kultusministerium

in Wiesbaden ein. Diese Kommission sollte Vorschläge für einen ländereinheitlichen filmischen Jugendschutz entwickeln, denn Kinder und Jugendliche hatten bislang Zugang zu jeder öffentlichen Filmvorführung.

Bei der Filmzulassung der Alliierten Filmzensur hatte der Jugendschutz keine Rolle gespielt. Sie erfolgte nach den drei Maximen: Security – Wahrung der militärischen Sicherheit, Reeducation – politische Umerziehung und Screening – Bereinigung von nationalsozialistischen und imperialistischen Inhalten. Die Kultusminister und der Arbeitsausschuss der Filmwirtschaft (ADF), die Vereinigung der Filmwirtschaftsverbände der Produzenten, der Filmtheater und der Verleiher in den drei westlichen Zonen, einigten sich nach komplizierten Verhandlungen auf eine gemeinsame Selbstkontrollenrichtung. Auch die Kirchen nahmen ihre Verantwortung gegenüber dem Medium Film wahr und suchten nach Mitwirkungsmöglichkeiten in einer künftigen freiwilligen Selbstkontrolle. So bestand das Gremium, das im Sommer 1949 zum ersten Mal zusammentrat, aus Vertreterinnen und Vertretern der Filmwirtschaft, der Länder, der Katholischen Jugend Bayerns und der Kirchen.

Am 28. September 1949 übertrugen die Alliierten Militärbehörden in einem offiziellen Festakt im Biebricher Schloss vor Vertretern des Bundes, der Länder, der Kirchen und der Filmwirtschaft offiziell ihre Kontrollbefugnis auf die nunmehr auch formell etablierte Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft.

Die Gründung der FSK erfolgte ohne Beteiligung der sowjetisch besetzten Zone. In der 1949 gegründeten DDR wurden die Filme vom Staat geprüft. Nach der Wiedervereinigung schlossen sich 1990 die neuen Bundesländer den Vereinbarungen über die FSK an und entsenden seitdem ihre Vertreter in die Prüfausschüsse.

Die pluralistische Zusammensetzung der Gremien und die demokratische Entscheidungsfindung sind damals wie heute Grundlage für die Arbeit der FSK. Seit ihrer Gründung arbeiten fachkundige Vertreterinnen und Vertreter der Filmwirtschaft und der öffentlichen Hand, d.h. der Länder und des Bundes, der beiden christlichen Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde sowie des Bundesjugendrings paritätisch zusammen.

## **FSK und Jugendschutz – Regelungen für das Kino**

Geschichte und Arbeit der FSK sind eng bezogen auf die Entwicklung der Jugendschutzgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland. In der noch weitgehend fernsehlosen Zeit des ersten Nachkriegsjahrzehnts und weit darüber hinaus wurden gesetzliche Regelungen des Jugendmedienschutzes so gut wie ausschließlich mit Blick auf das unangefochtene Leitmedium Kinofilm getroffen.

Bereits 1951 trat das erste Jugendschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Es sah die Einstufung von Filmen nach den Altersgruppen „bis zu 10 Jahren“, „von 10 bis 16 Jahren“ und „ab 16 Jahren“ vor. Die seitherigen Novellierungen des Jugendschutzgesetzes modifizierten die Alterseinstufungen nach und nach in Richtung der uns heute geläufigen Klassifizierung.

1972 zog sich die öffentliche Hand aus dem Kennzeichnungsverfahren „freigegeben ab 18 Jahren“ zurück. Über diese Freigabe entschieden bis 2003 die Prüferinnen und Prüfer der Film- und später auch der Videowirtschaft allein.

Das 1985 novellierte Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) legte erstmals das gesetzliche Kennzeichen „freigegeben ohne Altersbeschränkung“ fest. Von den Ländern wurde die Stelle des „Ständigen Vertreters der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK“ eingerichtet. Er nimmt den Vorsitz bei den Jugendprüfungen der FSK wahr und zeichnet verwaltungsrechtlich für die Entscheidungen verantwortlich.

Im 2003 in Kraft tretenden Jugendschutzgesetz (JuSchG) werden die bisherigen Einstufungen nach Altersgruppen im Grundsatz beibehalten, wobei das bisherige Kennzeichen „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ in „keine Jugendfreigabe“ umbenannt wird. Als neue Regelung sieht das Jugendschutzgesetz die Möglichkeit vor, auch Kindern ab sechs Jahren in Begleitung mit „personensorgeberechtigten Personen“ wie Eltern den Besuch von Filmen zu gestatten, die erst ab 12 Jahren freigegeben sind.

## **Regelungen für den Videomarkt und digitale Bildträger**

Seit Anfang der 80er-Jahre ist die Videokassette auf dem Markt. Die im damaligen Bundesverband Video e.V. (BVV) zusammengeschlossenen Programmanbieter erreichten 1983 eine eigenverantwortliche Regelung in Jugendschutzfragen: Auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der SPIO als Trägerin der FSK und dem BVV nahm die FSK die provisorische Freigabe von ca. 2700 Videofilmen vor, die in der Kinoversion bereits gekennzeichnet worden waren.

Mit der Novellierung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit von 1985 wurde gesetzlich verpflichtend eine Altersfreigabe für Videofilme und vergleichbare Bildträger festgeschrieben. Hierdurch hat sich das Prüfvolumen bei der FSK ausgeweitet. Die neuen Bestimmungen galten nicht nur für die bereits

durchgesetzten Videokassetten, sondern auch für vergleichbare neue Bildträger, die erst im folgenden Jahrzehnt auf den Markt kamen (DVD, CD-ROM etc.). Seit 1995 werden deshalb auch digitale Bildträger, sofern sie filmische Sequenzen enthalten, von der FSK geprüft. Das Jugendschutzgesetz 2003 fasst die Summe aller Off-line-Medien, die von der FSK geprüft werden, nunmehr unter dem Oberbegriff „Trägermedien“ zusammen – in Abgrenzung zu „Telemedien“ (On-line).

## Filme im Fernsehen – Regelung durch den Rundfunkstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Der Jugendmedienschutz im Fernsehen wird durch Staatsverträge der Länder geregelt. Filme, die nach dem Jugendschutzgesetz von der FSK keine Jugendfreigabe erhalten haben, dürfen nur in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr gezeigt werden; Filme, die ab 16 Jahren freigegeben wurden, nur in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Bei Filmen, die für Kinder unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, „ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen“. Diese Platzierungsentscheidung treffen die Sender in eigener Verantwortung.

Die öffentlich-rechtlichen Sender sind grundsätzlich an die Freigaben der FSK gebunden, über Ausnahmen können sie selbst entscheiden. Für die privaten Fernsehveranstalter entscheiden die zuständigen Landesmedienanstalten über Ausnahmefälle, wobei sie die Prüfgutachten der seit 1994 bestehenden Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) in ihre Entscheidungen mit einbeziehen müssen.



Jugendliche in Filmvorführraum der FSK in Wiesbaden

## Jugendschutzgesetz – JuSchG

Abschnitt 3 Jugendschutz im Bereich der Medien  
Unterabschnitt 1 Trägermedien  
(Wichtige Regelungen in Auszügen, vollständiger Gesetzestext unter [www.fsk.de](http://www.fsk.de))

### § 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
  1. Kindern unter sechs Jahren,
  2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist.
  3. Jugendlichen unter sechzehn Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
  4. Jugendlichen ab sechzehn Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18.00 Uhr vorgeführt werden.

### § 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen.
- (3) Bildträger, die nicht oder mit „keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle oder vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
  1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
  2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

### § 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

- (1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.
- (2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit
  1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
  2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
  3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
  4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
  5. „Keine Jugendfreigabe“.

# FSK im Dialog

Zur Weiterentwicklung der alltäglichen Prüfpraxis engagiert sich die FSK in einer Reihe von medienpolitischen und -pädagogischen Feldern sowie in Projekten, die sich mit Medienwirkung befassen.

## Projekte mit Kindern und Jugendlichen

Um Kontakt mit jungen Zuschauern zu halten und ihre Medienrezeption besser kennen zu lernen, sind Besuche von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der FSK sowie Veranstaltungen in Schulen zu einer festen Einrichtung geworden. So waren im Jahre 2002 an einem umfangreichen Projekt „Medienkompetenz und Jugendschutz – Kinder und Jugendliche beurteilen die Wirkung von Kinofilmen“ insgesamt mehr als 350 zwölf- bis sechzehnjährige Schülerinnen und Schüler verschiedener Schularten beteiligt. Diese Kooperationsveranstaltung wurde gemeinsam konzipiert und durchgeführt von FSK GmbH, Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz, den Ständigen Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK und der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz. Nach dem gemeinsamen Filmereleben standen dabei die Diskussionen zu Fragen der Darstellung von Gewalt, Sexualität, Geschlechterrollen und Drogen im Mittelpunkt, aber auch Aspekte der Alterskennzeichnung. Das Projekt wurde in einer Broschüre ausgewertet, die über die FSK zu beziehen ist.

Der Dialog von FSK-Verantwortlichen mit Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiges Element für die Anpassung der Beurteilungskriterien an gesellschaftliche Veränderungen. Indem die Zielgruppen, für die Jugendmedienschutz und Alterseinstufungen entwickelt worden sind, ernstgenommen werden, erweitert sich bei allen Beteiligten der Horizont für die Beurteilung von Filmwirkungen. Dabei wird nicht nur der Ermessensspielraum in der Anwendung der Prüfkriterien auf seine Inhalte und Grenzen reflektiert. In der direkten

Kommunikation mit Jugendlichen können Prüferinnen und Prüfer die Erfahrung machen, dass die FSK-Alterseinstufungen zum Teil auch kritisch befragt werden.

## Erfahrungsaustausch mit Forschung und Öffentlichkeit

Die FSK arbeitet seit langem mit Institutionen der Jugend- und der Medienwirkungsforschung zusammen. So kommen der FSK-Arbeit wichtige aktuelle Erkenntnisse über Film- und Medienkompetenz, Sozialisation, Jugendkultur und -entwicklung, Wertewandel, Kino- und Medienkonsumgewohnheiten etc. zugute. Bei regelmäßigen Treffen zum Thema Jugendschutz führt dies zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch und zur Diskussion von Studien- und Forschungsergebnissen. Die Prüferinnen und Prüfer der FSK wirken in medienpolitisch und medienpädagogisch relevanten Ausschüssen und Kommissionen mit. Sie geben ihr Wissen und ihre Erfahrungen auf Tagungen und Konferenzen weiter.

## Kooperation mit europäischen Jugendmedienschutz-Institutionen

Weder die Bilder noch die Erfordernisse des Jugendmedienschutzes machen an nationalen Grenzen halt. Dabei könnten Unterschiede zwischen den Kontrollregelungen in den einzelnen europäischen Ländern zum Teil größer nicht sein. Eingedenk dessen findet zwischen den europäischen Kontrollinstitutionen, die



FSK im Dialog mit Kindern  
Peter Uhlig, Leitung der FSK 1989 – 2002,  
mit Schülern der 2. Klasse der Grundschule  
in Gissigheim/Ldkr. Tauberbischofsheim, 2002

## Institutionen des Jugendmedienschutzes

Es besteht hierzulande gesellschaftlicher Konsens, dass ein effektiver Kinder- und Jugendmedienschutz sinnvoll ist und auch institutionell gewährleistet werden muss. Neben der FSK als regulierter Selbstkontrolle wird es künftig vermutlich weitere, lizenzierte Selbstkontrollenrichtungen geben. Der staatliche Jugendschutz gründet sich auf unterschiedliche gesetzliche Regelungen und Zuständigkeiten (JuSchG, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder, Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz, Strafgesetzbuch, Ordnungswidrigkeitenrecht etc.). Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) als Bundesbehörde mit gerichtsähnlichen Funktionen ist zuständig für die Indizierung jugendgefährdender Medien. Den wichtigsten Beitrag zu Jugendschutz und Förderung von Medienkompetenz in einer demokratischen Gesellschaft haben die Institutionen zu leisten, die für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich sind.

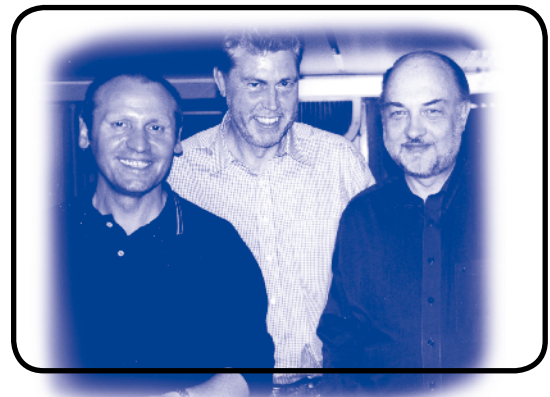
mit Jugendschutz in Film, Video und Fernsehen betraut sind, seit Jahren ein Informationsaustausch statt. Die FSK als eine der größten Prüfeinrichtungen Europas arbeitet an den seit 1995 jährlich stattfindenden Konferenzen der europäischen Film- und Videoprüfstellen mit. Gemeinsame Diskussionen über Ländergrenzen hinweg ebenso wie der seit 1997 praktizierte Austausch von Prüferinnen und Prüfern zwischen der FSK und der Österreichischen Jugendmedienkommission dienen dem besseren Verständnis für divergierende Altersfreigaberegulungen. Hierzu tragen auch Seminare der Prüfstellen von Deutschland, Belgien und Österreich mit Schulklassen bei.



Projekt „Medienkompetenz und Jugendschutz“  
Birgit Goehlnich, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, mit einer 8. Klasse des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums Andernach, 2002

Gemeinsam mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ist die FSK zudem in einer europäischen Arbeitsgruppe der Filmprüfstellen tätig, in der neben Deutschland und Österreich auch Schweden, Großbritannien und Frankreich vertreten sind. Deren Zielsetzung ist es, unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten eine künftige europäische Regelung im Jugendmedienschutz zu erarbeiten. Angesichts gegenwärtiger wie zukünftiger Entwicklungen bei der Mediendistribution liegt ein verlässlicher Rahmen ethischer und gesetzlicher Standards bei der europäischen Regulierung länderübergreifender Programme und Bildmedien im Interesse von Verbrauchern, Medienanbietern und Jugendschutz.

Nachdem die technische Entwicklung der Telemedien längst grenzüberschreitenden Empfang und Abruf ermöglicht, ist das „digital cinema“ nur noch eine Frage der Zeit: Sobald auch das Kino technische Brillanz erhält, werden deutsche Kinos ebenso wie spanische oder englische zentral und zeitgleich beliefert werden können: eine neue Herausforderung für die FSK und den europäischen Jugendmedienschutz!



Jahrestagung FSK und FSF, Bremen 1999  
V.l.n.r.: Folker Hönge, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK; Joachim von Gottberg, Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen; Dr. Herbert Schwanda, Jugendmedienkommission des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Wien

# FSK in der Diskussion

Die Machart der Medien, ihre Sprache und Dramaturgie, die Art des Geschichtenerzählens und die Darstellung von „Helden“ unterliegen ständigen Veränderungen. Dies bleibt nicht ohne Folgen für ihre Wirkung. Auch haben sich, nicht zuletzt durch die Entwicklung neuer Medien, die Rezeptionssituation und das Mediennutzungsverhalten von Erwachsenen und mehr noch von Kindern und Jugendlichen stark gewandelt. Aber der gesellschaftliche Wertewandel mit seinen Folgeerscheinungen trifft nach wie vor auf Heranwachsende, die mit Hilfe von Medien Orientierung und Identität erst noch suchen. Die Veränderungen entwerfen deshalb nicht die Maßstäbe der FSK-Arbeit, sie modifizieren und erweitern jedoch die Beurteilungskriterien. Sie erfordern einen aufgeklärten, dynamischen Jugendschutz in der Mediengesellschaft.

## Historische Dimension

Die Geschichte der FSK und ihrer Freigabeentscheidungen lässt sich auch als eine Sittengeschichte der Bundesrepublik lesen – insbesondere an Beispielen, die zu ihrer Zeit kontroverse Diskussionen auszulösen vermochten. Nicht zufällig kann man dies eher für die Film- und Kulturgeschichte der 50er- und 60er-Jahre als für unsere gegenwärtige Medien- und Erlebnisgesellschaft konstatieren, innerhalb derer sich die Aufmerksamkeitsschwellen für Kontroversen und Skandale generell verschoben haben. Kaum vorstellbar, dass Filme heute einen ähnlichen Eklat hervorrufen wie die beiden, die in der frühen Bundesrepublik Deutschland Skandalgeschichte geschrieben haben: *DIE SÜNDERIN* (Deutschland 1950, Regie: Willi Forst) und *DAS SCHWEIGEN* (Schweden 1963, Regie: Ingmar Bergman).

Beide Filme wurden von der FSK ab 18 Jahren freigegeben: *DIE SÜNDERIN* 1951 zunächst ab 16, 1957 dann ab 18 Jahren, ebenso wie *DAS SCHWEIGEN* 1963 keine Jugendfreigabe erhielt. Die Filme und ihre FSK-Freigaben riefen vehemente gesellschaftliche Proteste und örtliche Verbotsmaßnahmen hervor. In beiden Fällen entschieden höchstrichterliche Instanzen: das Bundesverwaltungsgericht 1954 bzw. das Bundesverfassungsgericht

1965 gemäß Artikel 5 Abs. 3 GG zu Gunsten einer weitgehenden Freiheit filmischer Kunstwerke. Die Entscheidungen der FSK lieferten, wie die Rechtsprechung und die spätere Entwicklung bestätigen, einen gesellschaftlich relevanten Beitrag zur Wahrung der Filmfreiheit.

Wenn man heute auf die Spruchpraxis zurückblickt, kann man feststellen, dass die FSK im Verlauf ihrer Geschichte immer wieder auch Fehlurteile gefällt hat – neben all den Entscheidungen, die Bestand haben. So wurde beispielsweise dem Film *ROM – OFFENE STADT* (Italien 1945, Regie: Roberto Rossellini), inzwischen längst ein anerkannter Klassiker des Neorealismus, 1950 von der FSK eine Freigabe mit der Begründung verweigert, er gefährde die Beziehungen Deutschlands zu Italien. 1960 wurde der Film der FSK erneut zur Prüfung vorgelegt und erhielt eine Altersfreigabe ab 16 Jahren. Bei einer erneuten Prüfung im Jahr 1999 erhielt *ROM – OFFENE STADT* schließlich eine Altersfreigabe ab 12 Jahren.

Am augenfälligsten haben sich die Beurteilungskriterien der FSK im Hinblick auf die Thematisierung und Darstellung von Sexualität gewandelt, was sich an ungezählten Revisionen früherer Alterseinstufungen von aus heutiger Sicht „harmlosen“ Filmen dieser Provenienz zeigt. Hier sind eine gesamtgesellschaftliche Liberalisierung (Strafrechtsreform) und der Abschied von einer Bewahrpädagogik im Jugendschutz Hand in Hand gegangen.



### *Die Sünderin*

D 1950 R: Willi Forst

1951 „freigegeben ab 16 Jahren“

1957 „freigegeben ab 18 Jahren“

Neuprüfung 1994 „freigegeben ab 12 Jahren“

## Debatte „Gewalt und Medien“

In ihrer unverminderten Sensibilität gegenüber Gewaltdarstellungen befindet sich die FSK sowohl mit der öffentlichen Meinung wie mit der Rechtsprechung in Übereinstimmung. Beginnend mit der in den Italo-western-, Action- und Horrorfilmgenres seit den späten 60er-Jahren spektakulär inszenierten Gewalt hat sich die FSK immer wieder mit der Angemessenheit der Darstellungsweisen von Gewalt befasst – auch unabhängig von wiederkehrenden, vom Druck der jeweiligen Ereignisse bestimmten Gewalt- und Medien-Debatten.

Aufschlussreich für die verantwortungsbewusste Spruchpraxis der FSK in Sachen Gewalt sind Filmbeispiele, die kaum weniger heftig in den Prüfausschüssen als in der Öffentlichkeit diskutiert worden sind. NATURAL BORN KILLERS (USA 1994, Regie: Oliver Stone), das Paradebeispiel für sarkastische Gewaltdarstellung im postmodernen Kino der 90er-Jahre, hat der FSK seit 1994 in mehreren Fassungen vorgelegen und trotz zahlreicher Schnitte bei den Gewaltspitzen keine Freigabe für Jugendliche unter 18 Jahren erteilt bekommen. Umstritten war auch HANNIBAL (USA 2001, Regie: Ridley Scott), der sich ein Jahrzehnt nach dem SCHWEIGEN DER LÄMMER erneut auf die Spuren des kannibalischen Serienmörder-Monsters Dr. Lecter begibt. Aufgrund seines „spekulativen, selbstzweckhaften Gewaltvoyeurismus“ erhielt dieser Film von der FSK ebenfalls keine Jugendfreigabe.

Kontroverse Diskussionen werden einzelne Altersfreigabeentscheidungen der FSK immer wieder auslösen. So haben z.B. die für Kinder ab 6 Jahren freigegebenen HARRY POTTER-Filme (HARRY POTTER UND DER STEIN

DER WEISEN und HARRY POTTER UND DIE KAMMER DES SCHRECKENS, USA 2000 bzw. 2002, Regie: Chris Columbus) einerseits ihr junges Publikum in Begeisterung versetzt, andererseits zu Debatten über die Freigaben geführt. In aller Regel finden die Alterseinstufungen der FSK jedoch breite gesellschaftliche Akzeptanz. Sowohl die öffentliche Meinung wie die gesetzgebenden, ausführenden und rechtsprechenden Organe des Staates haben die FSK-Spruchpraxis als pluralistisch, kompetent und unabhängig erkannt und anerkannt. Die Arbeit der FSK leistet einen Beitrag zu einem effektiven Jugendschutz und zur umfassenden und verantwortungsbewussten Freiheit im audiovisuellen Bereich. Die Zusammenarbeit zwischen privatwirtschaftlicher Selbstkontrolle und staatlichem Jugendschutz hat sich bewährt. Welche Modelle hierzulande und in Europa in Zukunft auch immer zum Tragen kommen werden: Die FSK mit ihrer über 50-jährigen Geschichte liefert wichtige Impulse für die künftige Gestaltung des Jugendmedienschutzes.



**Hannibal**  
USA 2001 R: Ridley Scott  
2001 „nicht freigegeben unter 18 Jahren“



**Natural Born Killers**  
USA 1994 R: Oliver Stone  
1994 „nicht freigegeben unter 18 Jahren“  
mehrere Wiedervorlagen in veränderten Fassungen



**Harry Potter und der Stein der Weisen**  
USA 2000 R: Chris Columbus  
2001 „freigegeben ab 6 Jahren“







## Impressum

### Herausgeberin:

FSK Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH  
8. Auflage, Wiesbaden, Juni 2007

### Redaktion:

Christiane von Wahlert (V.i.S.d.P.), Folker Hönge,  
unter Mitarbeit von Reinhard Middel

### Gestaltung:

pinx., Wiesbaden, [www.pinx-design.com](http://www.pinx-design.com)

### Druck:

Druckerei Dieter Hoffmann GmbH  
Mainz-Ebersheim

### Bezugsadresse:

FSK GmbH, Murnaustr. 6, 65189 Wiesbaden  
Telefon 06 11 / 7 78 91-0, Fax 06 11 / 7 78 91-39,  
e-mail [fsk@spio-fsk.de](mailto:fsk@spio-fsk.de)  
[www.fsk.de](http://www.fsk.de)

### Geschäftsführung der FSK:

Christiane von Wahlert  
Helmut Poßmann

### Verwaltungsleitung der FSK:

Inge Kempenich

### Sprecher der Film- und Videowirtschaft bei der FSK:

Stefan Linz

### Ständiger Vertreter der

### Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK:

Folker Hönge    Telefon 06 11 / 7 78 91-22  
Birgit Goehlnich    Telefon 06 11 / 7 78 91-22  
Sabine Seifert    Telefon 06 11 / 7 78 91-22  
e-mail [staendigervertreter@spio-fsk.de](mailto:staendigervertreter@spio-fsk.de)

## Bildnachweis

Deutsches Filminstitut-DIF e.V., Frankfurt  
Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung, Wiesbaden  
FSK-Archiv, Wiesbaden  
Filmverleihfirmen: Buena Vista; Concorde;  
Kinowelt; Tobis; Twentieth Century Fox; UIP;  
Warner Bros.

**FSK Freiwillige Selbstkontrolle  
der Filmwirtschaft GmbH**  
Murnastr. 6 , 65189 Wiesbaden  
Telefon 06 11 / 7 78 91 0  
Telefax 06 11 / 7 78 91 39  
e-mail [fsk@spio-fsk.de](mailto:fsk@spio-fsk.de)  
[www.fsk.de](http://www.fsk.de)